

Satzung

Der Rompin Stompin Line Dancer
Biblis

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Rompin Stompin Line Dancer

Country und Western Linedanceverein

und hat seinen Sitz in Biblis.

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.

Der Verein ist unter der Anschrift des 1. Vorsitzenden zu erreichen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports, insbesondere die Zusammenführung und körperliche Ertüchtigung von Linedancesportlern jeglicher Nationalität und jeden Alters, insbesondere die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Trainingsstunden, Tanzveranstaltungen und Auftritte im Gruppentanz insbesondere dem American Linedance.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.3 Der Verein ist weltanschaulich neutral
- 2.4 **Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufnahmen und Ende der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme in den Verein kann beim Vorstand beantragt werden.
Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 3 Monate, wobei der Verein die ersten 3 Monate eines Neuzuganges immer als Probezeit ansieht.
Innerhalb der Probezeit kann das Mitglied oder der Vorstand, ohne Angabe von Gründen, die Mitgliedschaft beenden.
Es ist dann lediglich bis zum Zeitpunkt des Austritts der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch schriftliche, bis 4 Wochen vor dem Quartalsende bei der Vorstandschaft eingegangene Kündigung.
 - durch den Tod des Mitgliedes.
 - automatisch, wenn ein 14 tägiger Beitragsrückstand besteht und wenn nach ergangener Zahlungsmahnung einen Monat nach Beitragsfälligkeit der Beitrag nicht beglichen wurde.
 - Sämtliche durch Mahnungen und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandenen Kosten sind vom Mitglied zu tragen.
 - Die Kündigung muss von beiden Vorsitzenden unterschrieben sein.
 - Bei Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, wobei eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

Gründe für den Ausschluß können sein:

- Verstöße gegen die Satzung, vereinsinterne Regelungen oder geltendes Recht abweichend von der Probezeit;
- Mutwillige oder tätliche Attacken gegen Vereinsmitglieder oder Gäste;
- Aktionen, die dem Gesamtruf des Vereins oder des Linedancesports schaden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- das Mitglied hat das Recht, jederzeit in die Protokolle der JHV Einsicht zu nehmen.
- das Mitglied kann jederzeit Auskunft über Vereinsfinanzen verlangen.
- das Mitglied kann, in gravierenden Fällen, bei der Vorstandschaft eine Mitgliederversammlung beantragen.

Pflichten:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung erlassenen Anordnungen einzuhalten.

Das Mitglied darf nichts unternehmen, was dem Ruf des Vereins oder der Sportart schadet. Minderjährige Mitglieder obliegen der Aufsichtspflicht der eigenen Erziehungsberechtigten.

§ 5 Beitrag

Die Höhe der Beiträge werden durch eine Mitgliederversammlung beschlossen.

Das Mitglied entrichtet seine Beiträge halbjährlich im Januar bzw. Juli oder jährlich im Januar, in Ausnahmefällen auch monatlich auf das Vereinskonto. Diese Ausnahmegenehmigungen werden vom Vorstand mündlich ausgesprochen. Bei nicht vorhersehbaren Ausfallzeiten oder Unterbrechungen, durch soziale Härten, kann der Vorstand eine Beitragsbefreiung aussprechen. Eine entsprechende Bescheinigung hat das Mitglied vorzulegen.

Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt oder bei Ausschluss.

Etwaige Gewinne dürfen nur für vereinsbezogene Dinge verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in Form von Bargeld. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

7.1 der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Kassenwart
- 4) Schriftführer
- 5) Jugendwart
- 6) Beisitzer
- 7) Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB, ist der 1. und 2. Vorsitzende. Beide vertreten je alleine.

- 7.2 Sämtliche finanzielle Angelegenheiten obliegen dem Hauptkassenwart. Für Ausgaben bis € 150,00 bedarf es der Zustimmung durch Gegenzeichnen des ersten oder zweiten Vorsitzenden. Bei Beträgen darüber hinaus ist ein Beschluss der gesamten Vorstandschaft erforderlich. Dies betrifft das Innenverhältnis.
- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung (JhV) für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 7.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Tod, Rücktritt oder sonstigen Gründen aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann wählen, der die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Wahl übernimmt.
- 7.5 Die Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern erreicht.
- 7.6 Zur Sicherung der internen Abläufe erstellt der Vorstand eine Verwaltungsordnung, die für alle Abteilungen und Mitglieder verbindlich ist. Dies betrifft das Innenverhältnis. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen. Die Verwaltungsordnung wird in den Trainings- und Vereinsstätten schriftlich ausgehängt.
- 7.7 Wenn ein Vorstandsmitglied seinen Aufgaben nicht oder nur ungenügend nachkommt, so haben die restlichen Vorstandsmitglieder, nach einstimmiger Abstimmung, das Recht diese Person seiner Position zu entheben und aus dem Vorstand auszuschließen.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- 8.1 Die ordentliche JhV findet jährlich im März statt. Außerdem muß eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- 8.2 Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festlegt. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen. Die Ankündigungsfrist beträgt 3 Wochen und erfolgt über eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
- 8.3 Auf der Jahreshauptversammlung gefaßte Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt. Die Protokolle werden vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung (JHV) ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.5 Der Kassenwart gibt bei der JhV einen Kassenbericht ab. Dieser Bericht ist vor der JhV von 2 Revisoren zu prüfen. Die Revisoren werden in der JhV für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.

§ 9 GESCHÄFTSORDNUNG

Die in § 2.1 aufgeführten Aktivitäten des Vereins werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die jedem Mitglied schriftlich ausgehändigt wird. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt.

§ 10 Auflösung

- 10.1 Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 10.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50% an Ceylon-Direkthilfe e.V., Spendenkonto-Nr. 0 56 56 55, BLZ 342 700 24, Deutsche Bank Solingen und zu 50% treuhänderisch an die Gemeinde Biblis. Beide haben die Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern am 7. März 2005 beschlossen und zum 7. März 2005 wirksam.

Nichtigkeitsklausel

Sollte einer der vorstehenden Paragraphen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen nicht berührt.